

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 11. November 2022

Seite 107

75. Jahrgang - Nr. 32

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des Fuß- und Radweges „B“ zwischen Kanonenweg und Brockardtstraße im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 28/9 vom 16.11.2016 für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Coburg-Sonneberg, dem Rottenbach und dem Kanonenweg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Milchhofstraße im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 28/9 vom 16.11.2016 für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Coburg-Sonneberg, dem Rottenbach und dem Kanonenweg

Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung zur Teilaufhebung der „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Steinweg-Vorstadt“ (TeilaufhebungsS)

Landkreis Coburg

Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe.
Der Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in seiner Sitzung am 05.09.2022 beschlossen.

Stadt Coburg

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung des Fuß- und Radweges „B“ zwischen Kanonenweg und Brockardtstraße im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 28/9 vom 16.11.2016 für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Coburg-Sonneberg, dem Rottenbach und dem Kanonenweg

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 12.10.2022 die Widmung des Fuß- und Radweges „B“ zwischen Kanonenweg und Brockardtstraße entsprechend der im angefügten Lageplan mit „x“ gekennzeichneten Verkehrsfläche FINr. 3200/13 Gmkg. Coburg auf einer Länge von insgesamt ca. 136 m (Anfangspunkt: Abzweigung Kanonenweg, Endpunkt: Wendehammer Brockardtstraße Höhe FINr. 3200/11 Gmkg. Coburg) gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg beschlossen.

Die Verfügung wird zum 28.11.2022 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom **11.11.2022 bis einschließlich 25.11.2022** während der allgemeinen Dienststunden
Mo., Di. und Do. von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
und Mi. und Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

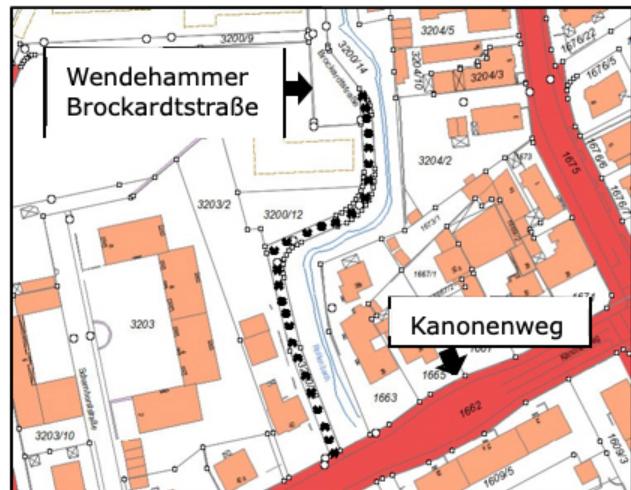
im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden.

Coburg, den 11.11.2022
S T A D T C O B U R G

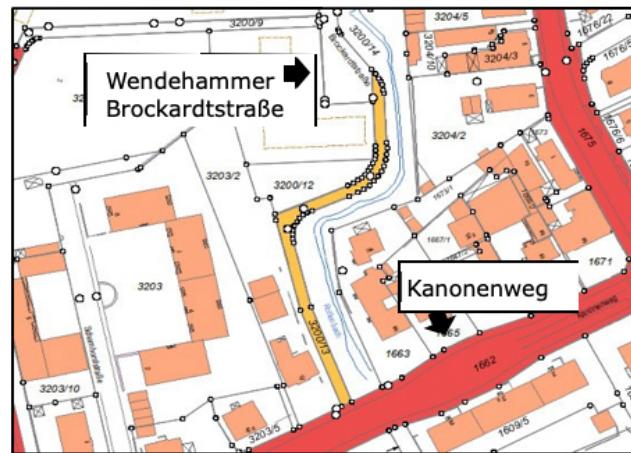
gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Sachstand vor Widmung:



Sachstand nach Widmung:



Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung der Milchhofstraße im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 28/9 vom 16.11.2016 für das Gebiet zwischen der Bahnlinie Coburg-Sonneberg, dem Rottenbach und dem Kanonenweg

Der Senat für Stadt- und Verkehrsplanung sowie Bauwesen hat in der Sitzung vom 12.10.2022 die Widmung der Milchhofstraße entsprechend der im angefügten Lageplan mit „x“ gekennzeichneten Verkehrsflächen, FINRn. TF 3197/7 und 3197/9, 3197/10, 3200/1, TF 3202/11 und TF 3202/15 Gmkg. Coburg auf einer Länge von insgesamt ca. 167 m (Anfangspunkt: Abzweigung Kanonenweg, Endpunkt: Wendehammer – südlich der Grundstücksgrenze der FINr. 3200/8 Gmkg. Coburg) gemäß Art. 6 in Verbindung mit Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße beschlossen.

Die Verfügung wird zum 28.11.2022 wirksam.

Die Widmungsunterlagen können in der Zeit vom **11.11.2022 bis einschließlich 25.11.2022** während der allgemeinen Dienststunden Mo., Di. und Do. von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und Mi. und Fr. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

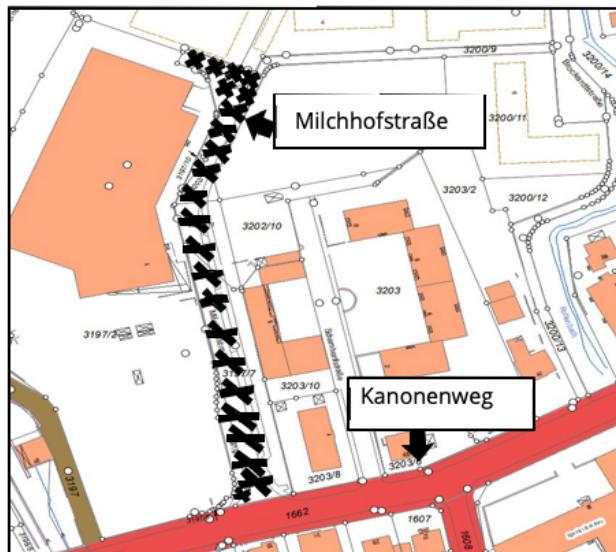
im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer 209, eingesehen werden.

Coburg, den 11.11.2022
S T A D T C O B U R G

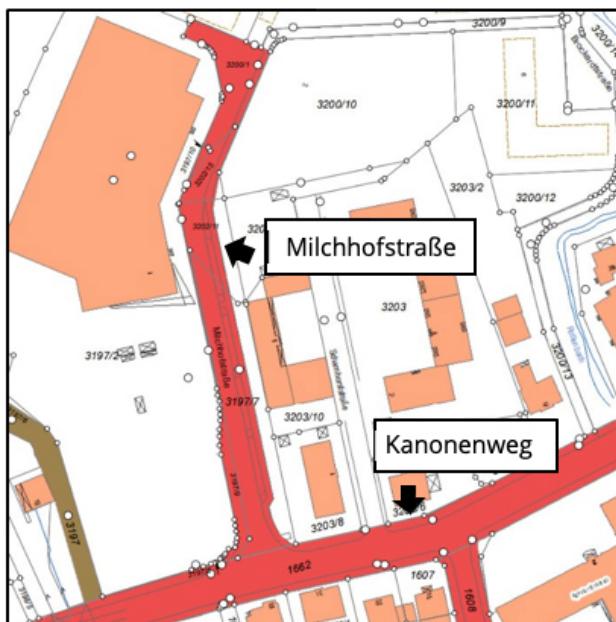
gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Sachstand vor Widmung:



Sachstand nach Widmung:

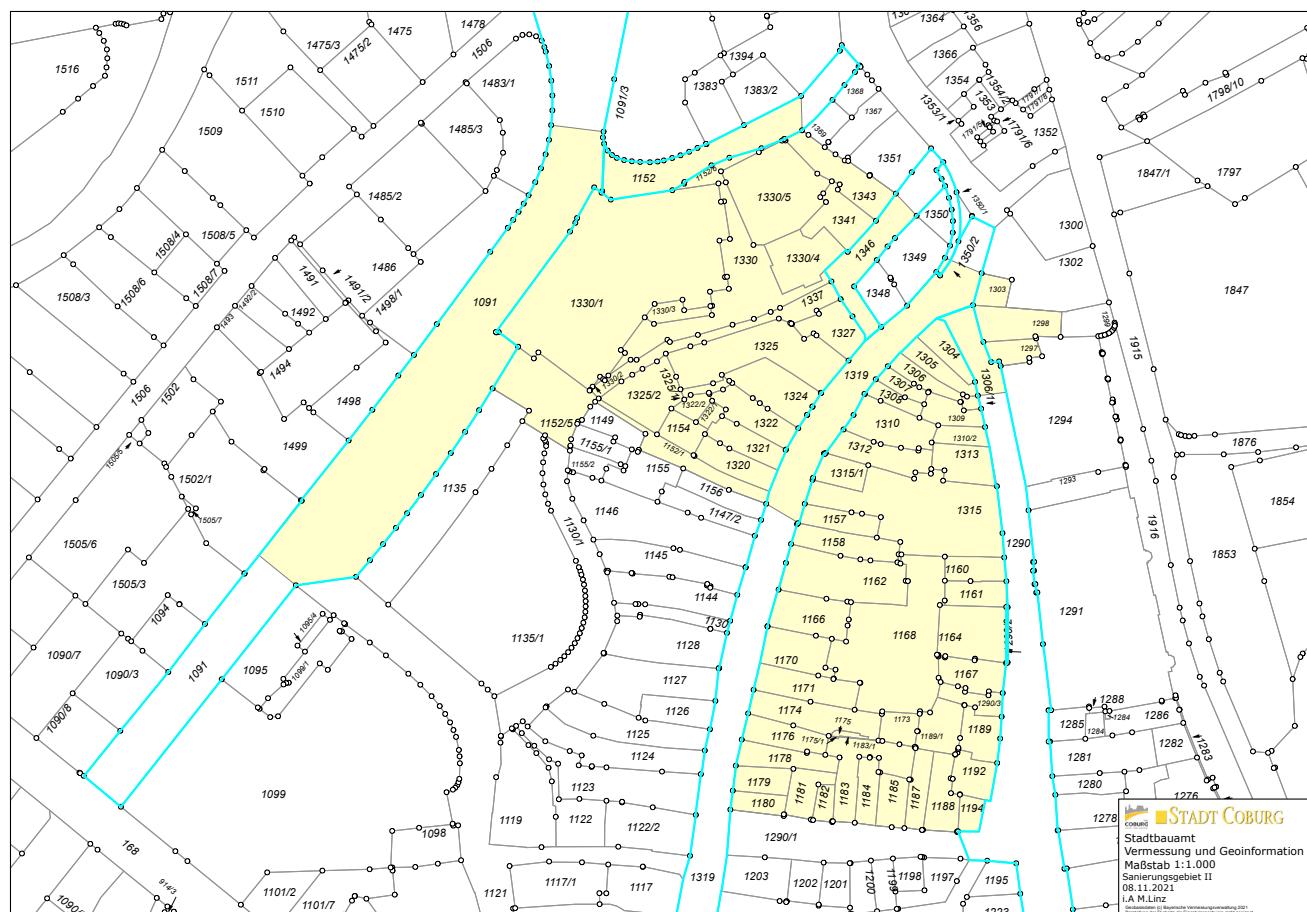


Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung zur Teilaufhebung der „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Steinweg-Vorstadt“ (TeilaufhebungsS)

Die Satzung zur Teilaufhebung der „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Steinweg-Vorstadt“ vom 26.11.2021 (Coburger Amtsblatt Nr. 67 vom 23.12.2021) wird wie folgt berichtet:

Der nachfolgende Lageplan wird gemäß § 2 Satz 3 der TeilaufhebungsS Bestandteil der Satzung.

Der im Coburger Amtsblatt Nr. 67 vom 23.12.2021 als Anlage zur Satzung veröffentlichte Lageplan verliert mit dieser Berichtigung seine Gültigkeit.



Landkreis Coburg

Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

Der Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 in seiner Sitzung am 05.09.2022 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 21.11. bis einschließlich 28.11.2022 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können während des ganzen Jahres im Rathaus Seßlach – Kämmerei – innerhalb der allgemeinen Amtsstunden eingesehen werden (Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung). Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.10.2022, Az.: 960-22 Nr. 147 ZV = 241 sein Einvernehmen erteilt.

Seßlach, den 03.11.2022

gez.
Maximilian Neeb
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 269.900,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 95.200,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben
nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Seßlach, den 03.11.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Heilgersdorfer Gruppe

gez.
Maximilian Neeb
Verbandsvorsitzender

❖ Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1172 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 49,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖